

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.130/2
VOM 17. SEPTEMBER 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 21. August 2008 von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Juli 2008 zur Abänderung des am 26. November 1998 in Namur unterzeichneten Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Vorentwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

1. Im Gutachten 28.681/4 hat die Gesetzgebungsabteilung die Gelegenheit gehabt zu bemerken, dass zahlreiche Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. November 1998 nicht die geringste normative Tragweite haben ⁽¹⁾.

Dieselbe Bemerkung ist über verschiedene Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens, insbesondere über die Artikel 5 und 8, zu formulieren.

2. Die Artikel 2 und 9 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens beziehen sich ausschließlich auf eine regionale Angelegenheit, nämlich die Wirtschaftspolitik (Artikel 6, § 1, VI, Nr. 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen), hinsichtlich deren die Wallonische Region sich einseitig verpflichtet, ihre Aktivitäten im deutschen Sprachgebiet zu verstärken.

⁽¹⁾ Gutachten 28.681/4 vom 8. März 1999 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 10. Mai 1999 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterzeichnet in Eupen am 26. November 1998, geworden ist (*Dok., Parl. Deutsch. Gem., 1998-1999, Nr. 142/1*).

Wie die Gesetzgebungsabteilung in ihrem Gutachten 28.681/4 daran erinnert hat, fallen solche Verpflichtungen nicht in den Bereich der in Artikel 92bis, § 1, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Zusammenarbeitsabkommen ⁽²⁾.

Es wird übrigens daran erinnert, dass, was die Einstellung - durch die "Agence de stimulation économique" - der deutschsprachigen Verbindungsperson über einen Arbeitsvertrag (Artikel 7bis, Absatz 3, eingefügt durch Artikel 2 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens) betrifft, die vertragliche Art des Verhältnisses zwischen der "Agence" und ihrem Personal nur unter Beachtung von Artikel 2 des königlichen Erlasses zur Festlegung der Grundprinzipien zugelassen werden könnte ⁽³⁾.

3. Aufgrund von Artikel 92bis, § 2, Buchstabe h), des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 kommt es den Regionen zu, ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der Kirchenfabriken und der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen, deren Tätigkeit die Grenzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft überschreitet, zu schließen ⁽⁴⁾. In Ermangelung eines solchen Zusammenarbeitsabkommens bleiben die zur Zeit geltenden Bestimmungen auf diese Einrichtungen anwendbar (Artikel 94, § 2, des besagten Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Artikel 7 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens beschränkt sich darauf, die zuständige Behörde für die Ausübung der Aufsicht über die beiden protestantischen Kirchenfabriken zu bezeichnen, deren Tätigkeit die Grenzen des deutschen Sprachgebiets überschreitet. Ein "gesondertes Zusammenarbeitsprotokoll" wird die Ausübung dieser Aufsicht regeln.

⁽²⁾ Siehe das oben genannte Gutachten 28.681/4.

⁽³⁾ Gutachten 39.442/2 von 19. Dezember 2005 über einen Vorentwurf, der zum Programmdekret über die vorrangigen Maßnahmen für die Wallonische Zukunft geworden ist (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2005-2006, Nr. 296/1, S. 39 und 40).

⁽⁴⁾ Siehe das Gutachten 42.932/2 vom 22. Mai 2007 über einen Vorentwurf, der das Dekret vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die funktionsweise der anerkannten Kulte geworden ist (*Dok., Parl. Deutsch. Gem.*, 2007-2008, Nr. 118/1, S. 49).

Daraus folgt, dass sowohl die protestantische Kirchenfabrik von Eupen - Neu-Moresnet als diejenige von Malmedy - Sankt Vith weiter der von dem Gesetz vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte organisierten Aufsichtregelung unterliegen.

Darüber hinaus, da es sich um eine kraft Artikel 162, Absatz 1, der Verfassung durch Dekret geregelte Angelegenheit handelt, wird das in Artikel 7 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erwähnte "gesonderte Zusammenarbeitsprotokoll" erst wirksam sein, nachdem es durch Dekret gebilligt wird, und zwar gemäß Artikel 92*bis*, § 1, Absatz 2, des oben genannten Sondergesetzes vom 8. August 1980, der aufgrund von Artikel 55*bis* des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
den Herren	G. KEUTGEN,	Beizitzer der Gesetzgebungsabteilung
	H. BOSLY,	
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.